

# EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



## Baureglement

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> .....	<b>3</b>
§ 1	Zweck und Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zuständigkeiten .....	3
§ 3	Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren .....	3
§ 4	Voranfrage .....	4
§ 5	Gebühren.....	4
§ 6	Baugesuch.....	4
§ 7	Kontrollen, Mitteilungspflicht.....	4
§ 8	Baustopp.....	5
§ 9	Solaranlagen.....	5
<b>II.</b>	<b>BAUVORSCHRIFTEN</b> .....	<b>6</b>
§ 10	Verkehrssicherheit und Bepflanzung.....	6
§ 11	Bankett, Einfriedigungen und Stützmauern entlang von Gemeindestrassen.....	6
§ 12	Abstellplätze und Garagenvorplätze.....	7
§ 13	Benutzung von öffentlichem Grund .....	8
§ 14	Anlagen zur Abfallentsorgung .....	8
§ 15	Terrainveränderungen und Umgebungsgestaltung .....	8
§ 16	Fassaden- und Dachgestaltung.....	9
§ 17	Sicherheit und Gesundheit .....	9
§ 18	Brandruinen / Abbruchobjekte / Baustellenentsorgung .....	9
§ 19	Reklame.....	10
§ 20	Fassaden- und Aussenbeleuchtung .....	10
§ 21	Schwimmbecken und Bassin.....	10
§ 22	Aussenantennen.....	10
§ 23	Lärm.....	10
§ 24	Ausnahmebewilligung.....	11
<b>III.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>11</b>
§ 25	Verfahren .....	11
§ 26	Inkrafttreten.....	11
§ 27	Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen.....	11
<b>IV.</b>	<b>GENEHMIGUNGSVERMERKE</b> .....	<b>11</b>
<hr/>		
	<b>ANHANG: BAUGEBÜHREN</b> .....	<b>13</b>

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 03.12.1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 03.07.1978, Stand 1. März 2013, erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg folgendes Reglement:

---

## I. FORMELLE VORSCHRIFTEN

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 *Zweck* Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.11<sup>1</sup>) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61<sup>2</sup>) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.
- 2 *Geltungsbereich* Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Lohn-Ammannsegg. Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement, dem Bauzonenplan, dem Gesamtplan, dem Plan Naturgefahren, dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), dem Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) sowie den Erschliessungsplänen die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.
- 3 *Weitere Reglemente* Die Abwasserbeseitigung, die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, sowie die Wasserversorgung sind in besonderen Reglementen geregelt (nicht abschliessend).

### § 2 Zuständigkeiten

- 1 *Baubehörde (§ 135 PBG)* Baubehörde ist die Bau- und Werkkommission (BWK) Lohn-Ammannsegg.
- 2 *Bauten ausserhalb Bauzone (§ 38<sup>bis</sup> PBG)* Ausserhalb der Bauzone braucht es neben der Bewilligung der kommunalen Baubehörde auch die Zustimmung des Bau- und Justizdepartements (BJD).
- 3 *Beizug von Fachleuten* Die Baubehörde kann bei Bedarf auch externe Fachleute beiziehen. Die Kosten gehen zu Lasten des Baugesuchstellers.

### § 3 Einsprachen und Beschwerden im Baubewilligungsverfahren

- 1 *Einsprachen (§ 8 KBV)* Einsprachen gegen publizierte Bauvorhaben sind innerhalb der Auflagefrist der Baubehörde einzureichen. Sie haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 2 *Beschwerden (§ 2 KBV)* Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement (BJD) und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerden sind schriftlich einzureichen, sie müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

---

<sup>1</sup> Kantonales Planungs- und Baugesetz, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4116>

<sup>2</sup> Kantonale Bauverordnung, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4124>

## § 4 **Voranfrage**

Die Bauherrschaft oder der Planer kann vor der Ausarbeitung eines Projektes grundsätzliche Fragen betreffend Baumöglichkeiten kostenpflichtig durch die Baubehörde abklären lassen (Voranfrage). Die zur Voranfrage gehörenden Unterlagen sind in Papierform einzureichen.

## § 5 **Gebühren**

- 1 *intern* Die Gebühren sind im Anhang zum Baureglement definiert. Die Baubehörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.
- 2 *extern* Für zusätzliche Amts- und Fachberichte, sowie den Beizug externer Fachstellen und Experten, werden der Bauherrschaft die effektiven Kosten weiter verrechnet.

## § 6 **Baugesuch**

- 1 *Form* Für die Baugesuche sind die bei der Gemeindeverwaltung zu beziehenden offiziellen Formulare zu verwenden. Die Baugesuche sind an die Gemeindeverwaltung zuhanden der Baukommission zu richten.
- 2 *Inhalt* Baugesuche haben mindestens die in § 5 Abs.1 KBV aufgeführten Angaben zu enthalten. Die Baubehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen und Angaben verlangen.

## § 7 **Kontrollen, Mitteilungspflicht**

- 1 *Kontrollen* Die Baubehörde vollzieht die in der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Umweltschutzgesetzgebung und in diesem Baureglement der Gemeinde Lohn-Ammannsegg vorgesehenen Prüfungen der Nachweise und die Baukontrollen. Sie hat vor Baubeginn insbesondere das Schnurgerüst zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.
- 2 *Meldungen (§ 12 KBV)* Die Bauherrschaft oder deren Vertretung hat der Bau- und Werkkommission das Erreichen folgender Baufortschritte rechtzeitig zu melden:
  - Baubeginn
  - Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen / Versickerungsanlagen vor dem Eindecken
  - Betonieretappen zwecks Abnahme der Bewehrung des Schutzraumes (Abnahmebestätigung durch den Ingenieur) und Kontrolle des Einbaus der Schutzraumbauteile
  - Rohbauvollendung
  - Beginn der Umgebungsarbeiten
  - Fertigstellung
  - weitere von der Baubehörde verlangten Tätigkeiten

Die Abnahme des Schnurgerüsts und der Höhenlage ist dem zuständigen Kreisgeometer zu melden.

## § 8 Baustopp (§ 150 PBG)

Bauten und bauliche Anlagen, die ohne oder entgegen der Bewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Baubehörde unverzüglich einzustellen.

Die Baubehörde kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallationen verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen lassen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.

## § 9 Solaranlagen

### 1 *Gesuch*

Bei Solaranlagen hat die Baubehörde zu prüfen, ob eine Anlage baubewilligungs- oder meldepflichtig ist. Dazu sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn ein Situationsplan, ein Fassadenansichtsplan, ein Dachaufsichtsplan sowie ein Baubeschrieb einzureichen. Dabei ist das offizielle Formular der Gemeinde zur Meldung von Solaranlagen zu verwenden.

### 2 *Meldepflicht*

Bauvorhaben, welche gemäss Art. 18a RPG genügend angepasst sind, bedürfen keiner Baubewilligung. Der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht kommt die Gesuchstellerin mit der Einreichung des Gesuchs gemäss Abs. 1 nach. Die Baubehörde teilt der Gesuchstellerin mit, dass die Anlage keiner Bewilligung bedarf.

### 3 *Baubewilligungspflicht*

Ein Baugesuch ist insbesondere erforderlich:

- bei geschützten/schützenswerten/erhaltenswerten Gebäuden;
- in der Kernzone;
- ausserhalb der Bauzone;
- für Anlagen an Fassaden und am Boden;
- für Anlagen, welche nicht im Sinne von Art. 18a RPG und Art. 32a RPV genügend angepasst sind:
  - die Dachfläche im rechten Winkel um 20 cm überragen;
  - von vorne und von oben gesehen über die Dachfläche hinausragen;
  - nicht nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden;
  - nicht als kompakte Fläche zusammenhängen.

Soweit möglich sind Indachanlagen zu erstellen.

## II. BAUVORSCHRIFTEN

### § 10 Verkehrssicherheit und Bepflanzungen

- 1 *Verkehrser-schliessung* Die Baubehörde kann Breite und Ausführungsart (Sichtverhältnisse) der Zufahrt von und zu der öffentlichen Erschliessung vorschreiben.
- 2 *Verkehrssicherheit* Bei Strassenverzweigungen, Kurven, Einmündungen und privaten Ein- und Ausfahrten sind Sträucher und Bäume soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert. Die Baubehörde legt Länge und Breite der Sichtzone im Einzelfall aufgrund der Norm SN 640 273a der Schweizerischen Normenvereinigung fest, soweit im Erschliessungsplan keine Sichtzone festgelegt worden ist (§ 50 KBV).  
Diese Bestimmung gilt auch für Einfriedigungen und alle sichtbehindernden Anlagen. In der Höhe ist der Bereich zwischen 0.50 m und 3.00 m freizuhalten.  
Ergänzend gilt § 23 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr.
- 3 *Bepflanzung* Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausragen, sind vom Eigentümer bis auf eine Höhe von 4.20 m aufzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 3.00 m zu betragen. Pflanzen dürfen Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignale, Strassentafeln und Hydranten nicht verdecken.  
Die Anpflanzung von invasiven sowie von gesundheitsschädlichen Neophyten ist verboten. Hinweise dazu gibt die Schwarze Liste von „Infoflora“.
- 4 *Unterhalt* Kommt der Eigentümer diesen Verpflichtungen innert verfügbarer Frist nicht nach, kann die Baubehörde, auf Kosten des säumigen Grundeigentümers die Ersatzvornahme durch das zuständige Oberamt veranlassen.

### § 11 Bankett, Einfriedigungen und Stützmauern entlang von Gemeindestrassen

- 1 *Bankett (§ 49 KBV)* An Gemeindestrassen ist zwischen dem Rand der Fahrbahn oder Trottoir und der Einfriedigung (z.B. Gartenmauer, Lebhag, Sichtschutz, Zaun) jederzeit ein Abstand von mindestens 0.30 m (Bankett) einzuhalten. Pflanzen/Sträucher sind entsprechend zu pflegen und regelmässig zurückzuschneiden. Die Bankette sind vom Grundeigentümer zu unterhalten.  
Werden an öffentliche Strassen oder Flurwege anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite nicht beackert werden.
- 2 *Höhen* Die Höhe einer Einfriedigung darf entlang von Gemeindestrassen und Fusswegen 2.00 m (entlang von Kantonsstrassen 1.50 m, § 49 KBV) nicht übersteigen. Höhere Einfriedigungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Bankettgrenze zurückzusetzen. Die Sichtzonen nach § 10 müssen gewährleistet sein.  
Ausnahmen sind insbesondere zum Zwecke des Lärmschutzes gestattet, wenn dies mit dem Orts- und Strassenbild vereinbar ist.
- 3 *Lebhage* Lebhage sind mit einem Abstand von mindestens 0.30 m vom Bankett (d.h. 0.60 m von der Strasse) zu pflanzen. Das Bankett ist von Lebhägen jederzeit freizuhalten.

- 4 *Terrain-auffüllungen und Abgrabungen* Bei Terrinauffüllungen und Abgrabungen entlang von Gemeindestrassen darf die Böschungsneigung das Verhältnis 2:3 (Höhe zur Breite) nicht übersteigen. Es muss ein Bankett von mindestens 0.30 m freigelassen werden. Die zulässige Höhe von Stützmauern wird im Einzelfall von der Baubehörde bestimmt. Die Sichtzonen sind in jedem Fall einzuhalten.
- 5 *Kantonsstrassen* Bezüglich Einfriedigungen, Terrinauffüllungen und Abgrabungen sowie Stützmauern entlang von Kantonsstrassen gilt § 49 KBV.

**§ 12 Abstellplätze und Garagenvorplätze**

- 1 *Anzahl (§ 42 KBV)* Für die Ermittlung der erforderlichen Abstellplätze gelten die Richtwerte gemäss Anhang III zur KBV sowie die kommunalen Vorgaben. Wo dies zweckmässig und zumutbar ist, insbesondere bei gleichzeitiger Realisierung mehrerer Bauten, kann die Baubehörde gemeinschaftliche Parkierungsanlagen vorschreiben.  
Diese Bestimmungen gelten auch bei der wesentlichen Erweiterung oder einer Zweckänderung von Bauten und sind über die gesamte Liegenschaft zu erfüllen.

Für Wohnhäuser sind folgende Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen:

- Einfamilienhaus* a) Pro Einfamilienhaus mindestens 2 Abstellplätze, bei Einfamilienhäusern mit mehr als 5 Zimmern ist pro zwei zusätzliche Zimmer ein zusätzlicher Abstellplatz zu erstellen.
  - bis 5 Zimmer 2 Abstellplätze
  - über 5 – 7 Zimmer 3 Abstellplätze
  - über 7 Zimmer 4 Abstellplätze

Garage / Carport und der dazugehörige Vorplatz zählen als je ein Abstellplatz.

- Mehrfamilienhaus* b) Für Mehrfamilienhäuser / Gesamtüberbauungen gelten die nachstehend aufgeführte Anzahl Abstellplätze
  - bis 2 ½ Zimmerwohnungen 1 Abstellplatz pro Wohnung
  - bis 4 ½ Zimmerwohnungen 2 Abstellplätze pro Wohnung
  - bis 7 Zimmerwohnungen 3 Abstellplätze pro Wohnung
  - über 7 Zimmerwohnungen 4 Abstellplätze pro Wohnung

Zusätzlich 10 % Besucherparkplätze vom Total eines Mehrfamilienhauses. Berechnete «Teilabstellplätze» werden immer auf den nächsten ganzen Abstellplatz aufgerundet. Garage / Carport und der dazugehörige Vorplatz zählen als je ein Abstellplatz.

Die Besucherparkplätze dürfen weder vermietet noch verkauft werden.

- c) Bei Mehrfamilienhäusern mit gesamthaft mehr als 8 Parkplätzen (inkl. Besucherparkplätze) dürfen nur Kurzzeit- oder Besucherparkplätze oberirdisch erstellt werden. Die restlichen Abstellplätze sind unterirdisch, als Einstellhalle zu erstellen.

- Gewerbe- und Industriebauten* Bei Gewerbe- und Industriebauten sind Parkierungsmöglichkeiten unterirdisch anzustreben.

- 2 *Ausnahmen* In begründeten Fällen kann die Baubehörde Abweichungen von den Bestimmungen gemäss § 12 Abs.1 dieses Reglements bewilligen.
- 3 *Gemeinsame Zufahrt* Entlang von öffentlichen Strassen kann die Baubehörde bei vier und mehr Parkplätzen die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Zufahrt verlangen.
- 4 *Dimensionierung* Einzelne oberirdische Abstellplätze haben eine Grösse von 5.50 m x 3.00 m aufzuweisen. Abstellplätze die senkrecht in einer Reihe erstellt werden, müssen in einer Grösse von 5.50 m x 2.50 m ausgeführt werden.  
Für Schräge- und Längsparkfelder sowie Abstellplätze in Einstellhallen sind die jeweiligen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute verbindlich (SN Norm Nr. 640.601).
- 5 *Tiefe zur Strassenlinie* Vorplätze vor Garagen müssen von der bestehenden oder projektierten Strassen- oder Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.00 m aufweisen, unabhängig von der Lage der Strassenbaulinie.
- 6 *Entwässerung* Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen oder zu entwässern, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.

### § 13 Benetzung von öffentlichem Grund

- 1 *Inanspruchnahme (§ 66 KBV)* Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde. Für die Inanspruchnahme kann eine Gebühr erhoben werden.
- 2 *Übermässiger Unterhalt* Übermässiger Verschleiss oder die Verschmutzung von Gemeindestrassen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, hat der Verursacher zu beheben. Kommt die Bauherrschaft dieser Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung (Verfügung) nicht nach, kann die Baubehörde die Arbeiten auf Kosten des Verursachers vollstrecken lassen.

### § 14 Anlagen zur Abfallentsorgung

*Gemeinsame Anlagen (§ 43 KBV)*

Die Baubehörde kann beim Bau von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern, sowie bei Bauten, die nicht direkt an eine öffentliche Strasse anstossen, an geeigneter Stelle gemeinsame, gut zu gestaltende Container-Standorte festlegen, die von der Bauherrschaft sachgerecht zu erstellen sind.

### § 15 Terrainveränderungen und Umgebungsgestaltung

- 1 *Terrainveränderung (§ 63 KBV)* Terrainveränderungen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Umgebung auszuführen.
- 2 *Neubauten* Neubauten sind so in das gewachsene Terrain einzupassen, dass keine wesentlichen Änderungen desselben notwendig werden. Nötigenfalls müssen die Gebäude zur Anpassung an das Gelände abgestuft werden.
- 3 *Umgebungsgestaltung* Die Umgebung (Aussenräume) von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und das Orts- und Strassenbild ergibt. Mit dem Baugesuch ist ein Plan der geplanten Umgebungsgestaltung einzureichen. Die wesentlichen Elemente der Umgebungsgestaltung sind insbesondere: Terraingestaltung, Höhenkoten, Erschliessung, Böschungen, Mauern, Treppen, Einfriedigungen sowie die Bepflanzung.

- 4 *Steingärten* Max. 20 % der geforderten Grünfläche darf mit Steingärten angelegt werden (inkl. Fassadenschutzstreifen).  
Steingärten dürfen maximal 10 % der Gesamtfläche eines Grundstücks betragen.

## § 16 Fassaden- und Dachgestaltung

- 1 *Ästhetik* Bei der Fassaden- und Dachgestaltung ist auf die Umgebung angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Verwendung störender Materialien wie z.B. spiegelnde oder metallglänzende Verkleidungen ist nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig sind auffällige oder grelle Fassadenfarben.
- 2 *Flachdächer* Flachdächer mit einer Fläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> sind extensiv oder intensiv zu begrünen. Ausgenommen sind der Terrassennutzung und der Nutzung von Sonnenenergie oder Dachwasser dienende Dächer.

## § 17 Sicherheit und Gesundheit

- 1 *Türen, Treppen, Geländer* Haustüren, Treppen und Gänge in Mehrfamilienhäuser und öffentlichen Bauten haben folgende Mindestbreiten aufzuweisen:
- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| - Haustüren                    | 100 cm |
| - Treppen zwischen Handläufen  | 120 cm |
| - Gänge, Podeste und Vorplätze | 120 cm |
- Für die Anforderungen an Geländer, Brüstungen und Handläufe gilt die Schweizer Norm SN 543 358 (SIA-Norm 358), sowie die Dokumentation D 002 des SIA und die Dokumentation „Sicherheit mit Glas“ des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau. Die Bestimmungen der SIA-Normen, sowie der Normen der anerkannten Fachverbände sind zwingend einzuhalten.
- Bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, sowie Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.
- 2 *hindernisfreies Bauen* Ergänzend zum Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ist als Richtlinie die Norm „Hindernisfreies Bauen“ anwendbar.

## § 18 Brandruinen / Abbruchobjekte / Baustellenentsorgung

- 1 *Entfernung / Wiederherstellung* Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert der von der Baubehörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.
- 2 *Gestaltung* Die Baubehörde kann bei Brandruinen, Abbruchobjekten oder vernachlässigten Gebäuden, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern eine Instandstellung, ein Abbruch oder ein Wiederaufbau innerhalb der von der Baubehörde festgelegten Frist nicht möglich ist.
- 3 *Baustellenentsorgung* Für Abbrüche mit mehr als 200 m<sup>3</sup> Abbruchmaterial ist durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept über die Entsorgung einzureichen. (§153 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall [GWBA], BGS 712.15)

**§ 19****Reklamen**

*Zulässigkeit*  
(§ 64<sup>bis</sup> KBV)

Es sind nur unaufdringlich wirkende Reklamen zulässig, die den Charakter des Landschafts- Orts- oder Strassenbildes nicht beeinträchtigen.

Selbstleuchtende bzw. beleuchtete Reklamen sind während der Nacht (23:00 Uhr bis 06:00 Uhr) auszuschalten. In begründeten Fällen kann die Baubehörde Ausnahmen bewilligen.

Reklamen und Reklameflaggen sind zu publizieren und mit dem Baugesuch zu beurteilen.

Es gelten die Vorschriften des Bundes über den Strassenverkehr.

**§ 20****Fassaden- und Aussenbeleuchtung**

*Zuständigkeit*

Die Baubehörde ist zuständig für die Bewilligung von Fassaden- und Aussenbeleuchtungen, sowie Beleuchtungsanlagen.

Die Installation von Aussenbeleuchtungen und Beleuchtungen, die nach aussen wirken, ist so zu gestalten, dass diese auf die Nachbargrundstücke nicht störend wirken.

Es gilt der Leitfaden «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen, Amt für Umwelt Kanton Solothurn».

**§ 21****Schwimmbecken und Bassin**

Schwimmbecken gelten nicht als unterirdische Bauten und müssen somit die gesetzlichen Grenzabstände einhalten.

Mobile Schwimmbecken bedürfen keiner Baubewilligung, sofern sie nicht länger als 6 Monate aufgestellt bleiben.

Dafür notwendige Terrainveränderungen sind baubewilligungspflichtig.

**§ 22****Aussenantennen**

Aussenantennen, Parabolspiegel (mit einem Durchmesser über 80 cm) und ähnliche Anlagen, benötigen eine Baubewilligung.

Der Standort und die Farbe sind so zu wählen, dass sie möglichst wenig auffallen und keine Immissionen erzeugen.

**§ 23****Lärm**

*1 Ruhezeit*

Baulärm ist an Sonn- und Feiertagen untersagt, ebenso werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr.

*2 Betriebslärm*

Zum Schutz von Lärmimmissionen sind regelmässig Selbstkontrollen durchzuführen, bzw. auf Verlangen der Baubehörde einen Lärnmachweis über die Einhaltung der Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) zu erbringen.

Dies gilt auch für den Betrieb von aussen aufgestellten Anlagen, wie Wärmepumpen, Kühlaggregaten und anderen Anlagen.

**§ 24 Ausnahmewilligung**

Für Ausnahmewilligungen gelten die Bestimmungen gemäss § 138 PBG<sup>3</sup> und § 67 KBV.

**III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****§ 25 Verfahren**

- 1 *Erläss* Dieses Reglement wird nach den Verfahrensbestimmungen gemäss § 133 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn erlassen.
- 2 *Widerhandlungen* Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements oder von darauf gestützten Verfügungen werden nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes sowie der Gemeindegesetzgebung geahndet.

**§ 26 Inkrafttreten**

- 1 *Inkrafttreten* Dieses Baureglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- 2 *Hängige Verfahren* Hängige Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

**§ 27 Aufhebung früherer Bestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements ist das Baureglement Lohn-Ammannsegg vom 12. Dezember 2016, einschliesslich allfälliger Nebenerlasse aufgehoben.

**IV. GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Beschlossen vom Gemeinderat Lohn-Ammannsegg am 08. November 2021

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Lohn-Ammannsegg am 29. November 2021

**EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG**

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeverwalter  
Markus Sieber                Felix Marti

---

<sup>3</sup> Kantonales Planungs- und Baugesetz, <http://bgs.so.ch/frontend/versions/4116>

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 1835 vom 06. Dezember 2022

publiziert im Amtsblatt Nr. 49 vom 09. Dezember 2022

Der Staatsschreiber  
Andreas Eng

**Anhang zum Baureglement****Baugebühren und Kosten**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beschliesst, gestützt auf § 5 des Baureglements folgende Gebühren und Kosten:

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | Für die Beurteilung von Baugesuchen und für die Überwachung der Bauten   |                |
|    | pauschal von der Bausumme (Anlagekosten exkl. Land und Nebenkosten)  | 1 ‰            |
|    | jedoch mindestens  | CHF 60.00      |
|    | Kosten für die öffentliche Ausschreibung   | CHF 100.00     |
|    | Überprüfung der Einhaltung der Energiegesetzgebung   | externe Kosten |
| 2. | Für abgewiesene oder zurückgezogene Baugesuch  |                |
|    | pauschal von der Bausumme (Anlagekosten exkl. Land und Nebenkosten)  | 0.5 ‰          |
|    | jedoch mindestens  | CHF 60.00      |
| 3. | Verlängerung Baugesuch   | CHF 60.00      |
| 4. | Kosten für Aufforderungen:   |                |
|    | - nachträgliches Baugesuch   | CHF 60.00      |
|    | - Zurückschneiden von Bäumen und Sträucher (ab 2. Aufforderung)  | CHF 80.00      |
| 5. | Alle weiteren Aufwendungen wie:<br>Vorprüfungen, ausserordentliche Beratungen, ausserordentliche Aufwendungen im Baugesuchsverfahren, Nichteintretensentscheide, Prüfung von Ausführungsplänen und abgeänderten Plänen, und dgl., sowie Augenscheine | nach Aufwand   |
| 6. | Kosten für Experten und von kantonalen Bewilligungsstellen   | externe Kosten |
| 7. | Schnurgerüstabnahme und Ergänzung Grundbuchakten (durch Geometer)  | externe Kosten |
|    | Der Stundenansatz für Aufwendungen gemäss Ziffer 5 beträgt   | CHF 120.00     |

Die Bau- und Werkkommission ist berechtigt, Kostenvorschüsse zu verlangen und die Weiterbehandlung von deren Bezahlung abhängig zu machen.